



EVANGELISCHE
KIRCHE
IM RHEINLAND

Düsseldorf, Dezember 2016

infonline

**Ein Informationsschreiben der
Abteilung 2
des Landeskirchenamtes
für alle Pfarrerinnen und Pfarrer**

Nr. 09

Vorwort

Sehr geehrte Pfarrerrinnen und Pfarrer, liebe Schwestern und Brüder,

anbei senden wir Ihnen gegen Ende des Jahres 2016 eine weitere Ausgabe unseres Informationsdienstes.

Wir verbinden damit gute Wünsche für ein gesegnetes Christfest und ein gnadenreiches Jahr 2017 unter Gottes Geleit für Sie und alle, die Ihnen nahestehen.

Wir wünschen Ihnen bei aller dienstlichen Belastung dieser Tage Augenblicke des Innehaltens und Hinhörens auf die Botschaft, die wir als Evangelium für die Welt ansagen.

Herzlichen Dank für Ihren Dienst

Ihr



(Christoph Pistorius)

Neues aus den Arbeitsbereichen

1. Dienstrecht

Rechte und Grenzen einer Kandidatur bei Übernahme eines oder Kandidatur für ein politisches Amt	S. 04
Neue Verteilung	S. 07
„Social-Media-Guidelines“ geben Orientierung in den Netzwerken	S. 09
Portal	S. 10

2. Besoldung

Veränderungen im Besoldungsrecht	S. 11
----------------------------------	-------

3. Fortbildung

Greifswalder Studiensemester Summer Sabbatical 2017/18	S. 12
--	-------

4. Beihilfe

Allgemeine Informationen	S. 13
--------------------------	-------

5. Allgemein

5. Tag rheinischer Pfarrerinnen und Pfarrer	S. 13
Liturgischer Kalender	S. 14
Evangelische Partnerhilfe	S. 16

Rechtlicher Hinweis	S. 17
----------------------------	-------

Impressum	S. 18
------------------	-------

Rechte und Grenzen einer Kandidatur bei Übernahme eines oder Kandidatur für ein politisches Amt

Grundsätzlich ist Pfarrerinnen und Pfarrern eine Kandidatur für ein politisches Amt für eine demokratische und zugelassene politische Partei dienstrechtlich möglich. Allerdings haben sie dabei die folgenden Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes zu beachten:

"§ 24

Amtsführung

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer haben in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten erkennen zu lassen, dass sie dem anvertrauten Amt verpflichtet sind und dieses sie an die ganze Gemeinde weist. Sie berücksichtigen in ihrem Dienst die Vielfalt der Handlungsfelder und Erscheinungsformen, in denen sich der Auftrag der Kirche konkretisiert.

§ 26

Gesamtkirchliche Einbindung des Dienstes

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer üben ihren Dienst in Verantwortung für die Einheit der Kirche und die ihr obliegenden Aufgaben aus. Sie haben insbesondere alles zu unterlassen, was den Zusammenhalt einer Gemeinde oder den Dienst anderer Ordinerter erschweren kann.

§33

Unterstützung von Vereinigungen

Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen einer Vereinigung nicht angehören oder sie auf andere Weise unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Amt treten oder in der Wahrnehmung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.

§ 34 Verhalten im öffentlichen Leben

Pfarrerinnen und Pfarrer haben durch ihren Dienst wie auch als Bürgerinnen und Bürger Anteil am öffentlichen Leben. Auch wenn sie sich politisch betätigen, müssen sie erkennen lassen, dass das anvertraute Amt sie an alle Gemeindeglieder weist und mit der ganzen Kirche verbindet. Sie haben die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß ihres politischen Handelns ergeben.

§ 35 Mandatsbewerbung

(1) Beabsichtigt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, sich um die Aufstellung als Kandidatin oder Kandidat für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt oder Mandat zu bewerben, so ist diese Absicht unverzüglich, jedenfalls vor Annahme der Kandidatur, anzuzeigen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist zur Mitteilung über Ausgang und Annahme der Wahl verpflichtet.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die als Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes aufgestellt worden sind, sind innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und am Wahltag beurlaubt. Ein Verlust der Stelle tritt nicht ein. Eine Dienstwohnung kann weiter bewohnt werden. Im Übrigen gilt § 75 Absatz 1, 3 und 4.

(3) Mit der Annahme der Wahl nach Absatz 2 ist die Pfarrerin oder der Pfarrer beurlaubt. Es gelten § 75 Absatz 1, 3 und 4 sowie § 76 Absatz 2 und 3. Eine Dienstwohnung ist zu räumen. Die Beurlaubung endet mit Ablauf der Wahlperiode oder mit einer vorzeitigen Beendigung des Mandats.

(4) Während einer Beurlaubung nach den Absätzen 2 und 3 darf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nur im Einzelfall mit Genehmigung ausgeübt werden.

(...)"

Pfarrerinnen und Pfarrer können insbesondere dann in Widerspruch zu ihrem Amt treten oder in der Wahrnehmung ihres Dienstes wesentlich behindert sein, wenn sie Meinungen öffentlich vertreten oder verbreiten, die im Widerspruch zum christlichen Menschenbild und zu den grundlegenden Aussagen der Evangelischen Kirche stehen, und zwar auch dann, wenn das Parteiprogramm der Partei, für die sie kandidieren, Widersprüche zu den demokratischen Grundsätzen und der Wertordnung des Grundgesetzes nicht erkennen lässt.

Darüber hinaus haben Pfarrerinnen und Pfarrer gemäß §§ 26 Abs. 4, 34 PfdG.EKD zu beachten, dass ihr Amt sie an die gesamte Gemeinde weist. Damit haben sie Aussagen zu unterlassen, die geeignet sind, die Gemeinde zwecks Verfolgung parteipolitischer Zwecke zu polarisieren oder zu spalten. Auch haben sie alle Äußerungen zu unterlassen, die geeignet sind, bestimmte Menschen aufgrund ihrer Religion, Ethnie, ihres Geschlechts, ihres Alters oder ihrer sexuellen Orientierung in Misskredit zu bringen. Diese Erwartung und Verpflichtung wird im Übrigen bereits aus der allgemeinen Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Amtsführung (§ 23 Abs. 4 PfdG.EKD) deutlich.

Pfarrerinnen und Pfarrer haben die Absicht ihrer Kandidatur ohne schuldhaftes Zögern ("unverzüglich"), spätestens aber mit Annahme der Kandidatur auf dem Dienstweg dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Bei der Kandidatur für die Wahl in das Europäische Parlament, den Deutschen Bundestag oder ein gesetzgebendes Organ eines Bundeslandes (z.B. Landtag), sind sie innerhalb der beiden der Wahl vorausgehenden Monate ohne Fortzahlung ihrer Bezüge beurlaubt. Aus der Formulierung des Gesetzes ergibt sich, dass dem Landeskirchenamt bezüglich der Beurlaubung kein eigener Entscheidungsspielraum zukommt.

Verletzen Pfarrerinnen und Pfarrer diese Pflichten, können Sie dafür disziplinarrechtlich belangt werden.

Neue Verteilung

Aus verschiedenen Gründen wurde die Aufteilung der Kirchenkreise im Dienstrecht und Besoldungsrecht, - u.a. ist Herr Staßen jetzt im Umfang einer vollen Stelle bei uns – notwendig.

Für die dienstrechtliche Bearbeitung für die Pfarrerinnen und Pfarrer sind weiterhin Frau von der Heidt, Herr Meis, Frau Schaap, und Herr Staßen als Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter zuständig. Bei der Verteilung der Kirchenkreise haben wir versucht, Kirchenkreise, die räumlich beieinander liegen, einer Sachbearbeiterin/einem Sachbearbeiter zuzuordnen.

Kontaktdaten Dienstrecht: Frau von der Heidt (Teamleiterin), Tel.-358, gabriele.von-der-heidt@ekir-lka.de (voraussichtlich ab Mitte Januar 2017 gabriele.von_der_heidt@ekir.de), Herr Meis, Tel.-374, Ekkehard.Meis@ekir-lka.de, Frau Schaap, Tel.-501, karin.schaap@ekir-lka.de, Herr Staßen, Tel.-385, holger.stassen@ekir-lka.de.

Auch im Besoldungs- und im Dienstwohnungsbereich kam es zu Veränderungen. Kontaktdaten Besoldungsrecht: Frau Bolgert (Teamleiterin), Tel.-367, katharina.bolgert@ekir-lka.de, Frau Koch, Tel.-363, anna.koch@ekir-lka.de, Frau Sanden, Tel.-221, uta.sanden@ekir-lka.de, Herr Schröder, Tel.-535, markus.schroeder@ekir-lka.de, Frau Thyssen-Voss, Tel.-331, marlene.thyssen-voss@ekir-lka.de und Frau Terbeck, Tel.-287, heike.terbeck@ekir-lka.de und Frau Tischler, Tel.- 396, claudia.tischler@ekir-lka.de

Kontaktdaten Dienstwohnung: Frau Dembek, Tel.-685, ulrike@ekir-lka.de, Herr Völz, Tel.-346, bodo.voelz@ekir-lka.de

Die Umstellung auf das Portal für die Mitarbeitenden im Landeskirchenamt erfolgt voraussichtlich Mitte Januar 2017. Wir bitten Sie zu beachten, dass aufgrund der Umstellung auf das Portal alle E-Mail Adressen wie folgt lauten:

`vorname.nachname@ekir.de`

Eine aktuelle Liste über die Verteilung ist diesem InfOnline beigefügt.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit und freuen uns, auf die neuen Gesprächspartner. Wir stehen Ihnen in allen dienstrechtlichen Fragen, auch gerne im Vorfeld zur Beratung, zur Verfügung und freuen uns, auf die weitere Zusammenarbeit.

Falls Sie Fragen oder Vorschläge zur Verbesserung unserer Zusammenarbeit haben, können Sie sich gerne an uns wenden. Selbstverständlich ist eine nahtlose Übergabe zwischen ihrer bisherigen und ihrer neuen Kirchenkreissachbearbeitung gewährleistet.

"Social-Media-Guidelines" geben Orientierung in den Netzwerken

Die evangelische Kirche ermutigt ihre beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, soziale Netzwerke wegen ihrer vielfältigen Möglichkeiten der Kommunikation zu nutzen. „Soziale Netzwerke bieten viele spannende Möglichkeiten, die beste Botschaft der Welt weiterzusagen“, heißt es in der Einleitung zu den „Social-Media-Guidelines“ für die evangelischen Kirchen in Rheinland, Westfalen und Lippe, die unter www.smg-rwl.de veröffentlicht sind.

Der Umgang mit sozialen Netzen will gut überlegt sein, denn diese Plattformen funktionieren nach eigenen Regeln und bilden neue Umgangsformen aus. Dabei bieten die von den Kirchenleitungen der drei nordrhein-westfälischen evangelischen Landeskirchen beschlossenen Leitlinien den Mitarbeitenden Hilfestellungen im Umgang mit Facebook, Twitter und Co. Neben allgemeinen Grundsätzen geben sie auch Tipps und Beispiele zu konkreten Fragen: Wie gehe ich mit Freundschaftsanfragen aus der Gemeinde um? In welchen Netzwerken ist als Anrede das Du oder eher das Sie üblich?

Wer soziale Netzwerke verantwortlich nutzen will, muss deren Grenzen und Risiken kennen. Auch diese werden in den Guidelines deutlich benannt, so zum Beispiel der Hinweis, Facebook nicht als ausschließlichen Kommunikationskanal in der Konfirmanden- oder Jugendarbeit zu nutzen, wenn vielleicht gar nicht alle Jugendlichen der Gruppe dort Mitglied sind.

Portal

Das neue Portal bietet für Mitarbeitende in unserer Landeskirche, ob beruflich oder ehrenamtlich, verschiedene Fachanwendungen, die unserem kirchlichen Datenschutzrecht entsprechen und in eine moderne Arbeitsumgebung eingebettet sind. Ob auf dem PC im Büro oder auf dem Smartphone unterwegs – Nutzerinnen und Nutzer des Portals haben stets die wichtigsten Werkzeuge zur Hand: eine Mail- und Terminverwaltung, einen Online-Speicher, ein Umfrage-Tool. In Kürze kommt ein neues Intranet hinzu, das Inhalte zielgruppenspezifisch ausliefert. Für 2017 ist die Anbindung des Meldewesenprogramms geplant, weitere Anwendungen werden folgen.

Sie werden vielleicht auf den ersten Blick über den einmaligen Registrierungsprozess verwundert sein, aber wie der Vizepräsident bereits in seinem ersten Schreiben erklärt hat, ist das Thema Datenschutz und Datensicherheit ein wichtiges Thema und für uns als Kirche ein hohes Gut. Das alte System entspricht nach neun Jahren nicht mehr den heutigen Anforderungen und kann nicht länger betrieben werden.

Auf der Internetseite <http://info.portal.ekir.de> haben wir alle Informationen zusammengestellt. Sie können sich jederzeit auf der Seite <https://portal.ekir.de> registrieren. Sollten Sie Unterstützung benötigen, hilft Ihnen unsere Hotline unter der Telefonnummer: 0241 41304407 gerne weiter.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter portal@ekir.de zur Verfügung.

Veränderungen im Besoldungsrecht

- **Sonderzahlung**
- **Allgemeine Zulage**

Zum 01.01.2017 entfällt das Sonderzahlungsgesetz NRW und die jährliche Sonderzahlung wird in die monatlichen Bezüge integriert. Das Grundgehalt sowie alle Zulagen und Zuschläge werden ab dem 01.01.2017 entsprechend erhöht. Da für die Besoldung der Pfarrer und Kirchenbeamte gem. Kirchliches Amtsblatt Nr. 8 vom 15.08.2016 grundsätzlich die Besoldungstabellen des Landes NRW übernommen werden, wird die anteilige Sonderzahlung in das Grundgehalt sowie in alle Zulagen und Zuschläge ebenfalls entsprechend eingerechnet.

Es handelt sich ausdrücklich um keine Besoldungserhöhung, sondern um eine Integration der Sonderzahlung (=Weihnachtsgeld) in die monatlichen Bezüge. Damit entfällt die Auszahlung der Sonderzahlung im Monat Dezember jedes Kalenderjahrs mit Wirkung vom 01.01.2017.

Die Zulage nach § 6 Abs. 1 Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO), die bis jetzt als „allgemeine Zulage“ bezeichnet wurde, firmiert ab dem 01.01.2017 entsprechend dem Landesrecht NRW unter der Bezeichnung „Strukturzulage“.

Da es sich um äußerst umfangreiche Änderungen handelt, könnte es passieren, dass die neuen Tabellenwerte in unserem Abrechnungsprogramm nicht vollständig für Januar 2017 eingespielt werden können. Diese werden schnellstmöglich in den Folgemonaten rückwirkend ab 01.01.2017 eingepflegt. Dafür bitten wir um Ihr Verständnis!

Greifswalder Studiensemester Summer Sabbatical 2017/2018

Das Institut zur Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung (IEEG) bat uns den beigefügten Flyer für das Greifswalder Studiensemester „Summer Sabbatical 2018“ an Sie weiterzuleiten.

Zusätzlich wurde uns mitgeteilt, dass es für Kurzentschlossene noch drei freie Plätze für das "Summer Sabbatical 2017" in Greifswald gibt. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Frau Gusowski, Tel.: 03834 862532, E-Mail: ieeg@uni-greifswald.de

Anträge für ein Kontaktstudium bitten wir Sie auf dem Dienstweg an das Dezernat 2.2. Personalentwicklung im Landeskirchenamt zu stellen. Für nähere Informationen steht Ihnen Frau Reinking, Tel.-264, sandra.reinking@ekir-lka.de gerne zur Verfügung.

Allgemeine Informationen

Bitte beachten Sie das mitgeschickte Merkblatt und die Antragsformulare für Ihre Beihilfe.

Zusätzlich bitten wir Sie zu beachten, dass das traditionell hohe Antragsaufkommen zur Jahreswende zu erhöhten Bearbeitungszeiten führt.

Für Fragen steht Ihnen die Beihilfestelle in Bad Dürkheim gerne zur Verfügung.

Allgemein

5. Tag rheinscher Pfarrerrinnen und Pfarrer 12. Mai 2017 – Gustav-Stresemann Institut Bonn

Bitte reservieren Sie sich schon heute den 12. Mai 2017 für den Tag rheinscher Pfarrerrinnen und Pfarrer. Für das Leitthema „Die Freiheit eines Christenmenschen“ haben wir bereits den Kirchenhistoriker Professor Dr. Klaus Fitschen aus Leipzig und den Journalisten Lothar Schröder von der Rheinischen Post in Düsseldorf als Referenten gewinnen können. Der Tag, der von der Abteilung 2 (Personal), der Pfarrvertretung und dem Pastorkolleg vorbereitet wird, bietet erfahrungsgemäß neben dem thematischen Austausch ein Forum zum Wiedersehen von Kolleginnen und Kollegen und zum kollegialen Gespräch. Einladung und Anmeldung erfolgen über das EKIR-Portal im 1. Quartal 2017.

Liturgischer Kalender

Leider kann der "Liturgische Kirchenkalender für das Rheinland" nicht mehr in der bisherigen Form zur Verfügung gestellt werden. Nach der von der Landessynode 2014 beschlossenen Maßnahme zur Aufgabenkritik in der Arbeitsstelle Gottesdienst musste die Arbeitsbelastung der Landespfarrstelle mit dem neuen Zuschnitt von nur noch 50% Stellenanteil in Einklang gebracht werden. Wir haben uns dafür entschieden, dass am ehesten diejenigen bisherigen Serviceaufgaben aufgegeben werden können, die ohne großen Aufwand an anderer Stelle abgerufen werden können.

Die Angaben des "Liturgischen Kirchenkalenders für das Rheinland" lassen sich grundsätzlich aus der Agende (Evangelisches Gottesdienstbuch) oder dem Anhang des Evangelischen Gesangbuchs leicht selbst erschließen. Auch im Kirchlichen Kalender (Pfarrer/innenkalender) sind sie abgedruckt. Hinweise zu Informationsquellen und zu Materialien der im Rheinland üblichen besonderen Themen- und Gedenksontage (z. B. Mirjam-Sonntag) werden weiterhin auf der Website unserer Arbeitsstelle Gottesdienst www.gottesdienst-ekir.de/kirchenjahr zur Verfügung stehen.

Ein mit dem "Liturgischen Kirchenkalender für das Rheinland" fast identisches Produkt mit ausführlichen liturgischen Angaben zu den Sonn- und Festtagen des Kirchenjahres ist der "Evangelische Sonn- und Feiertagskalender", den die Liturgische Konferenz in der EKD jährlich herausgibt. Der Kalender kann als Broschüre über versand@ekd.de bzw. online unter www.liturgische-konferenz.de/kalender/kalender.html bestellt werden. Alternativ kann der Sonn- und Feiertagskalender im Onlineshop der Lutherischen Verlagsgesellschaft www.glaubenssachen.de als PDF erworben werden.

Für das Kirchenjahr 2016/2017 wurde mit der Liturgischen Konferenz als "Schnupperangebot" vereinbart, dass kirchlich Mitarbeitende aus der Evangelischen Kirche im Rheinland den Download zum Kennenlernen kostenlos nutzen können. Bitte geben Sie dazu auf der Seite www.glaubenssachen.de/liturgischer-kalender als Benutzername "Rheinland" an und als Passwort "LitKal1617".

Darüber hinaus sind alle Informationen, die der "Liturgische Kirchenkalender für das Rheinland" bisher zusammengestellt hat, an verschiedenen Stellen im Internet zugänglich. Kirchenjahr und Predigttexte finden sich etwa auf der Seite <https://www.nordkirche.de/glaube/liturgischer-kalender.html> der Nordkirche. Alle Lesungstexte kostenlos, Hallelujavers, Festzeit, Liturgische Farbe, Wochenspruch, Wochenpsalm, Wochenlied, Wochengebet, Charakter des Sonntags bietet die gemeinsame Seite <https://www.kirchenjahr-evangelisch.de> der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der VELKD. Der Liturgische Kalender mit allen Daten wird auch als iCalendar herausgegeben (<http://kirchenjahr.bayern-evangelisch.de/kalender.php>). Weitere Materialien zu den einzelnen Sonntagen des Kirchenjahres werden zum Beispiel vom Zentrum Verkündigung der EKHN zur Verfügung gestellt (<https://www.zentrum-verkuendung.de>). Liturgische Informationen zu einzelnen Sonntagen finden sich auch auf vielen anderen Internetseiten.

Die Entscheidung zur Einstellung des "Liturgischen Kirchenkalender für das Rheinland" in der bisherigen Form haben wir uns nicht leicht gemacht. Eine Stellenreduzierung lässt sich aber nicht umsetzen, ohne dass bisher gewohnte Leistungen eingeschränkt werden. Kapazitäten der Landespfarrstelle für Beratungs- und Schulungsaufgaben freizuhalten erscheint uns in diesem Fall wichtiger als ein Produkt zu erstellen, das auch an anderer Stelle leicht zugänglich ist.

Unterstützung für Pfarrer und Pfarrerinnen mit Niedriglöhnen in Mittel- und Osteuropa, Evangelische Partnerhilfe e.V.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, liebe Schwestern und Brüder,

heute wende ich mich mit der Bitte an Sie, das Gehalt Ihrer Kolleginnen und Kollegen in Mittel- und Osteuropa durch einen Zuschuss zu unterstützen. Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind darauf angewiesen, dass sie neben den von den Kirchen gezahlten Gehältern eine Unterstützung erhalten. Sonst können sie den Unterhalt für sich und ihre Familien nicht aufbringen. 10, 20, 50 oder 100 Euro pro Monat aber auch eine einmalige Spende helfen engagierten Pfarrpersonen in Mittel- und Osteuropa, ihren Aufgaben weiterhin nachzugehen.

In diesem Herbst hat die Evangelische Partnerhilfe die Kolleginnen und Kollegen in Lettland und Estland besucht. Die Durchschnittslöhne sind erschreckend niedrig: in Estland 645 Euro monatlich, in Lettland sogar noch niedriger bei 370 Euro. Überleben können viele nur, weil die Ehepartner/innen außerhalb der Kirche einer Arbeit nachgehen. Die Unterstützung aus der Partnerhilfe motiviert und befähigt sie, ihre Arbeit in den Gemeinden weiter auszuüben.

Pfarrerinnen und Pfarrer in Mittel- und Osteuropa sind für Menschen in einer sich rasant verändernden Welt wichtige Ansprechpartnerinnen und Begleiter. Sie ermutigen, trösten, stärken den Glauben von Gemeindegliedern, die trotz einer säkularen Umwelt Christen und Christinnen sind und die, trotz hoher Auswanderungsraten, im Land bleiben.

Die Evangelische Partnerhilfe ist in Zeiten des Eisernen Vorhangs entstanden. Sie ist auch heute notwendig, weil in dem einen Europa die finanziellen Voraussetzungen für den Beruf des Pfarrers/ der Pfarrerin unterschiedlich sind.

Ich bitte Sie, den Spendenaufruf im anhängenden Flyer auszudrucken und abzuschicken. Sie helfen gezielt und ermöglichen pastoralen Dienst in Ländern und an Orten, wo er besonders nötig und nicht mehr selbstverständlich ist.

Allen, die schon regelmäßig spenden, sage ich an dieser Stelle herzlichen Dank. Die Welle der Dankbarkeit ist für alle zu spüren, die die Menschen dort treffen.

Mit freundlichen Grüßen



(Barbara Rudolph)
Oberkirchenrätin

Rechtlicher Hinweis

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um Informationen der Abteilung 2 des Landeskirchenamtes an alle Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, begründen jedoch keinerlei Rechtsanspruch.



Impressum

Herausgeber:

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Abteilung 2 Personal

Dezernat 2.1 Personalverwaltung

Theologinnen und Theologen, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

Hans-Böckler-Str. 7

40476 Düsseldorf

abteilung.2@ekir-lka.de